

## Zulassungs- und Berufungsausschuß

als gesetzliche Fristen einzuhalten sind. Eine solche Frist sieht das Gesetz für die Einlegung des Widerspruchs vor. Auf deren Einhaltung hat der Berufungsausschuß zu achten. Weil das Verfahren vor dem Berufungsausschuß als Vorverfahren im Sinne des § 78 SGG gilt, § 368 c Abs. 7 RVO, und auch § 62 SGB X für das Vorverfahren die Anwendung des Sozialgerichtsgesetzes vorsieht, ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach wie vor unter den in § 67 SGG genannten Voraussetzungen zu prüfen.

### 2.4. Kosten des Verfahrens

Nach § 64 SGB X werden für Verfahren nach dem Zehnten Buch keine Gebühren und Auslagen erhoben. Hiervon abweichend enthält die ZO-Ä einen eigenen Abschnitt über Gebühren. Aus den eingangs unter Hinweis auf § 1 Abs. 1 S. 1 SGB X dargelegten Gründen haben diese Gebührenvorschriften Vorrang vor der im Zehnten Buch eingeräumten Gebührenfreiheit. Gebühren können in Zulassungs- und Entziehungsverfahren nach wie vor erhoben werden.

Die ZO-Ä regelt nicht, unter welchen Voraussetzungen einem Beteiligten die ihm durch das Verfahren vor dem Zulassungs- oder Berufungsausschuß entstandenen Aufwendungen zu erstatten sind.

In Zukunft wird es aber insbesondere aber immer dann einer Kostenentscheidung bedürfen, wenn sich ein Beteiligter (in der Regel der Arzt) im Zulassungs- und Entziehungsverfahren von einem Bevollmächtigten oder Beistand vertreten läßt, vgl. § 13 SGB X. Weil die ZO-Ä keine abweichende, die Anwendung des Zehnten Buches ausschließende Regelung enthält, werden nach § 63 SGB X die dem Arzt zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwen-

dungen zu erstatten sein, wenn der gegen den Beschluß des Zulassungsausschusses von ihm eingelegte Widerspruch erfolgreich war, wobei Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwaltes oder eines sonstigen Bevollmächtigten nur erstattungsfähig sind, wenn die Zuziehung notwendig war, § 63 Abs. 2 SGB X. § 63 SGB X gilt nur für das Widerspruchsverfahren, so daß Aufwendungen im Verfahren vor dem Zulassungsausschuß unter keinen Umständen zu erstatten sind.

Die vom Berufungsausschuß zu treffende Kostenentscheidung stellt sich als Verwaltungsakt dar, so daß der Arzt, der zwar mit seinem Widerspruch in der Sache Erfolg hatte, dem aber die Aufwendungen nicht erstattet werden sollen, gegen die Kostenentscheidung Klage vor dem Sozialgericht erheben kann.

Folgt einem ohne Erfolg gebliebenen Widerspruch ein für den Arzt erfolgreiches Klageverfahren, so gehören die Kosten des Vorverfahrens, dessen Durchführung Voraussetzung für die Zulässigkeit der Klage gewesen ist, zu den Kosten des gesamten Verfahrens, über deren Erstattung die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nach § 193 SGG zu entscheiden haben<sup>5)</sup>.

Der vom Vormundschaftsgericht bestellte Vertreter hat gegen denjenigen, der die Bestellung veranlaßt hat, Anspruch auf eine angemessene Vergütung und auf Erstattung der baren Auslagen. Der gegenüber dem Vertreter Zahlungspflichtige hat wiederum gegen den Vertretenen einen Anspruch auf Ersatz dieser Aufwendungen, § 15 Abs. 3 SGB X.

Anschrift des Verfassers:  
Herbert Schultze  
Vizepräsident  
des Sozialgerichts Berlin  
Invalidenstraße 52  
1000 Berlin 21

## FORUM

# Betriebshygiene in der ärztlichen Praxis

Zu dem Beitrag von  
Dr. med. Hildegard Schreiber  
(Heft 34/1982)

### Bundesseuchengesetz

Es war sehr verdienstvoll, die „Betriebshygiene in der ärztlichen Praxis“ zu diskutieren. Allerdings wurden die §§ 19–29 BSeuchG in ihrer ab 1. 1. 1980 geltenden Fassung nicht korrekt wiedergegeben bzw. interpretiert:

1. Zunächst besteht nach § 20 Abs. 2 eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde für jeden, der mit Krankheitserregern, also medizinisch-mikrobiologisch arbeiten will. Das gilt auch für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, wenn sie sich auf die erlaubnisfreien Untersuchungen für die eigene Praxis beschränken.

2. In jedem Fall sind geeignete Räume und Einrichtungen dafür Voraussetzung. Außerdem sieht das Gesetz ausdrücklich als weiteres Kriterium die Zuverlässigkeit des Betreffenden vor.

3. Auf keinen Fall darf die erlaubnisfreie aber anzeigepflichtige Tätigkeit auf alle in § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Erreger ausgedehnt werden, sie ist vielmehr beschränkt auf die in Nr. 2 des § 19, Abs. 1. Dagegen darf nicht mit den in Nr. 1a) bis 1c) aufgezählten „gemeingefährlichen“ Krankheitserregern gearbeitet werden, wenn die hierfür notwendige Sachkenntnis und Erlaubnis fehlt. Zu diesen nur den ausgebildeten medizinischen Mikrobiologen vorbehaltenen Erregern gehören neben einigen exotischen und/oder schwer anzüchtbaren Mikroorga-

<sup>5)</sup> BSG in Soz R 1500 Nr. 3 zu § 193 SGG

nismen und Viren speziell die auch in der ärztlichen Praxis vorkommenden Erreger von Tuberkulose, Typhus und Paratyphus. Mit ihnen darf, wie das Gesetz klar ausführt, auch für die eigene Praxis nicht gearbeitet werden, sofern Sachkunde und Erlaubnis fehlen. Zum Arbeiten im Sinne des BSeuchG gehören alle mikrobiologisch-diagnostischen Untersuchungen der lebenden Erreger einschließlich ihrer Fortzucht. Der Arzt darf beispielsweise ein mikroskopisches Präparat auf säurefeste Stäbchen untersuchen, aber er darf diese säurefesten Stäbchen nicht anzüchten.

4. Die Autorin schreibt ganz richtig: „Die mikrobiologische Diagnostik des Allgemeinarztes oder Urologen beschränkt sich auf die Fortzucht von Krankheitserregern; mit den vermehrungsfähigen Erregern von Tuberkulose, Typhus, Paratyphus oder gar auf den Menschen übertragbarer Viruskrankheiten arbeiten will er gar nicht. Diese sind mehr oder weniger zufällig in dem von ihm untersuchten Material vorhanden.“ Das ist allerdings für jeden Arzt, der keine Fachkenntnis besitzt, ein Hindernis. Es ist unerheblich, was der Arzt will, entscheidend ist allein, was er tut: In aller Regel verwendet der praktische Arzt oder Urologe keine Tuberkulose-Nährböden, obwohl sie kommerziell erhältlich sind. Deshalb züchtet er auch keine Tuberkelbakterien und hält damit das Gesetz in diesem Punkt ein. Aber notwendigerweise übertritt der medizinisch-mikrobiologisch tätige Arzt ohne entsprechende Erlaubnis das BSeuchG immer dann, wenn er auf einen Fertignährboden Untersuchungsmaterial aufbringt, das seiner Natur nach Typhus- oder Paratyphus-Erreger enthält oder enthalten kann. Das sind normalerweise Stuhl und Urin, denn Kranke scheiden diese Erreger stets aus, Gesunde („Daueraus-scheider“) können sie ausscheiden...

Sofern der praktische Arzt, Internist oder Urologe etwa einen ko-

merziell erhältlichen Nähragar-be-schichteten Objektträger in einen Urin taucht und ihn ohne Bebrütung und damit ohne Fortzucht und Vermehrung an ein qualifiziertes medizinisch-mikrobiologisches Laboratorium abgibt, entspricht er noch den Bestimmungen des BSeuchG. Aber die Bebrütung im eigenen Labor und so die Fortzucht von Typhus- und Paratyphus-Erregern und noch mehr das Arbeiten mit diesen Keimen, etwa der Versuch einer biochemischen Differenzierung oder einer Antibiotika-Resistenzbestimmung, verstoßen ganz eindeutig gegen das Gesetz. Daran ändert weder die Häufigkeit noch die Unkenntnis etwas und auch nicht die Tatsache, daß die Kassen diese Tätigkeit honorieren.

5. So bleibt die Feststellung, daß nur der informierte Arzt nach Erlaubnis durch die Behörden mit den genannten vermehrungsfähigen Erregern arbeiten darf. Die Approbation allein genügt dazu keineswegs, sie ist lediglich Voraussetzung für eine weitere, mindestens dreijährige, nachgewiesene Tätigkeit auf dem Gebiet der Mikrobiologie und Serologie (§ 22 Abs. 3 Nr. 2).

Prof. Dr. med. Dr. H. E. Müller  
Schriftführer des Berufsverbandes  
Deutscher Medizinischer  
Mikrobiologen e. V.  
Staatliches  
Med.-Untersuchungsamt  
Hallestraße  
3300 Braunschweig

## Schlußwort

Meine Veröffentlichung hatte die Betriebshygiene im Hinblick auf die Forderungen an den Arbeitsplatz in der ärztlichen Praxis nach dem Arbeitssicherheitsgesetz und die Darstellung des Infektionsrisikos zum Thema. Die neue Unfallverhütungsvorschrift „Gesundheitsdienst“, stellt dann in Verbindung mit dem Gesetz über Betriebsärzte und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) die

gesetzliche Grundlage für die Beachtung von Hygieneregeln dar. In dieser Vorschrift sind z. B. Richtlinien des Bundesgesundheitsamtes oder Hygieneempfehlungen von Fachleuten und Wissenschaftlern verankert...

Betriebsärzte haben sich mit der Hygiene schon immer beschäftigt, da diese als die Wissenschaft von der Verhütung der Krankheiten und damit auch der Infektionen gilt. Die Gefährdung der Gesundheit ist für alle Beschäftigten im Gesundheitsdienst durch das *Infektionsrisiko* gegeben. Betriebsärzte sind in Krankenhäusern und Kliniken (I VBG 123), in Diagnostischen Zentren (II VBG 123) (Laboratorien) und in Humanmedizinischen Praxen (III VBG 123) nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege tätig. Es ist nicht zweckmäßig, nur technische Sicherheitsbestimmungen für den „Arbeitsschutz“ zu beachten. Im Bundesseuchengesetz findet der Betriebsarzt für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem „Arbeitssicherheitsgesetz“ Vorschriften und Regeln zur Verhütung übertragbarer Krankheiten beim Menschen. Nach der VBG 123 muß ein Betriebsarzt für eine humanmedizinische Praxis erst ab 50, in einem Krankenhaus oder in einem Labor ab 30 Arbeitnehmern bestellt werden. Der Fachausschuß der Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege hat in der neuen UVV „Gesundheitsdienst“ genau definiert, wann *erhöhtes Infektionsrisiko* besteht. Die Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege sollte auch in der VBG 123 diesen Überlegungen Rechnung tragen und die Bestellung eines Betriebsarztes sowie seiner Einsatzzeit von der Art der Tätigkeit der Arbeitnehmer abhängig machen.

Dr. med. Hildegard Schreiber  
Mikrobiologin und  
Infektionsepidemiologin  
Pienzenauerstraße 44  
8000 München 80